

## Information zum Coronavirus

### Zunächst die wichtigste Frage:

#### **Können Heilpraktiker weiter ihre Praxen offenhalten?**

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung höherer Hygiene-Anforderungen geöffnet.

Bislang sind Heilpraktiker-Praxen von dieser Regelung nicht ausgenommen.

#### **Heilpraktiker dürfen laut Infektionsschutzgesetz Erkrankungen mit dem Coronavirus weder diagnostizieren noch behandeln. Wie gehen Heilpraktiker damit um?**

*Zunächst sollten Patienten darüber informiert werden, dass Heilpraktiker\*innen eine Infektion mit dem Coronavirus COVID-19 weder diagnostizieren noch behandeln dürfen. Das kann durch einen Aushang an der Praxistür und/oder auf der Praxis-Website erfolgen. Gleichzeitig sind dazu Handlungsanweisungen sinnvoll.*

*Beispielsweise: „Haben Sie bitte Verständnis, dass wir Sie bei Erkältungserkrankungen (insbesondere mit trockenem Husten, Fieber, Atemproblemen, Abgeschlagenheit, Kopf- und Gliederschmerzen, evtl. begleitet von Übelkeit und Durchfall) derzeit nicht in der Praxis empfangen. Bitte wenden Sie sich **telefonisch** an Ihren Arzt oder an das Gesundheitsamt. Diese werden das Weitere veranlassen.“*

*Wenn sich Patienten telefonisch für einen Termin anmelden, bereits abfragen, ob Erkältungssymptome vorliegen, ob der Patient in den letzten zwei Wochen in einem Risikogebiet war,*

*([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)),*

*ob er engeren Kontakt zu einem ihm bekannten Infizierten hatte. Besteht die Möglichkeit einer Coronavirus-Infektion, sollte der Patient die Praxis gar nicht erst aufsuchen, sondern seinen Arzt oder das Gesundheitsamt telefonisch kontaktieren. Auch sollte darauf geachtet werden, jeweils nur einen Patienten im Wartezimmer zu haben.*

*Die meisten Praxen sind Bestellpraxen. Es wäre also durchaus sinnvoll, einbestellte Patienten vorab telefonisch zu kontaktieren, um die Notwendigkeit einer Behandlung abzuklären. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt sollte derzeit vermieden werden. Sollte doch ein Patient mit dem begründeten Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 in die Praxis kommen, muss umgehend das zuständige Gesundheitsamt informiert werden und der Patient sollte bis zum Eintreffen des Rettungswagens von allen Kontakten isoliert werden. Für Heilpraktiker\*innen besteht gemäß Infektionsschutzgesetz Meldepflicht.*

*Die Praxisräume mit sämtlichen (potentiellen) Kontaktflächen anschließend gründlich mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel reinigen.*

*Medizinisches Personal, das mit einem Verdachtsfall in Kontakt gekommen ist, gilt bei Einhaltung der üblichen Hygienestandards nicht als „enge“ Kontaktperson und muss nicht unter Quarantäne oder getestet werden. Das weitere Vorgehen entscheidet allerdings das Gesundheitsamt.*

*Wenn der/die Heilpraktiker\*in selbst erkrankt ist mit den typischen Symptomen des COVID-19, sollte umgehend der Praxisbetrieb eingestellt werden. Ein Test ist anzuraten, bei einem positiven Ergebnis entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die weitere Vorgehensweise.*

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Verband Deutscher Heilpraktiker e.V.